

# Versteigerungsbedingungen

Mit der persönlichen oder schriftlichen Teilnahme an der Auktion werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Sämtliche zur Versteigerung kommende Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt werden. Die Beschreibungen sind mit größter Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, stellen jedoch keine Garantien im Rechtssinne dar. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auktion befinden.
2. Jede/r Bieter/in hat vor Beginn der Auktion seinen/ihren Namen und Anschrift anzugeben und erhält daraufhin eine Bieternummer. Jede/r Bieter/in erwirbt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
3. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese beim Versteigerer mindestens 48 Stunden vor Auktionsbeginn vorliegen. Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person notwendig. Schriftliche Gebote werden stets Interesse während, d.h. nur mit dem Betrag in Anspruch genommen, der erforderlich ist, um ein anderes abgegebenes Gebot gemäß den Steigerungssätzen zu überbieten. Durch Abgabe des Gebotes, auch dann, wenn kein dafür vorgesehenes Formular verwendet wird, werden die Versteigerungsbedingungen in vollem Umfang anerkannt.
4. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Los-Nummern umzugruppieren, zurückzuziehen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder die Erteilung des Zuschlages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verweigern bzw. unter Vorbehalt vorzunehmen.
5. Ein Gebot erlischt, wenn es vom Versteigerer abgelehnt wird, wenn die Auktion ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird oder der Gegenstand erneut ausgerufen wird. Ein unwirksames Übergebot führt nicht zum Erlöschen des vorangegangenen Gebotes.
6. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Bei Missverständnissen kann der Versteigerer das Los erneut aufrufen. Einwendungen gegen einen Zuschlag sind unverzüglich, d.h. vor Aufruf des nächsten Loses, zu erheben. Bei gleichlautenden schriftlichen Geboten erhält der Ersteingang den Zuschlag.
7. Bestehen Zweifel darüber, ob oder an wen der Zuschlag erfolgt ist, oder wurde ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen, so kann der Versteigerer die Sache erneut ausrufen und den Gegenstand neu ausbieten. In diesen Fällen wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.
8. Die unverbindlichen Steigerungssätze sind:  
Bis 100 €: 5 €                      Bis 800 €: 30 €  
Bis 200 €: 10 €                     Ab 800 €: 50 €  
Bis 500 €: 20 €
9. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes, auf den Erwerber über. Der Zuschlag verpflichtet zur Zahlung und Abnahme. Das Eigentum an den Versteigerungsgegenständen geht erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen des Versteigerers an den Erwerber über.
10. Auf die Zuschlagssumme wird kein Aufgeld erhoben.
11. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig und ist an den Versteigerer in bar oder mit der EC-Karte und PIN zu bezahlen. Bei Erwerbem, die schriftlich geboten haben, wird die Forderung mit Zugang der Rechnung fällig. Beträge, die 14 Tage nach Zustellung der Rechnung noch nicht beim Versteigerer eingegangen sind, unterliegen einem Säumniszuschlag von 2% sowie Verzugszinsen von 1% je angefangenem Monat. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der Versteigerer ohne Benachrichtigung das Los freihändig verkaufen, wobei ein Mindererlös ohne gleichzeitigen Anspruch auf einen Mehrpreis zusammen mit den übrigen anfallenden Kosten zu Lasten des ursprünglichen Käufers geht.
12. Der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen. Bei schriftlichen Geboten müssen die Gegenstände spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung abgeholt werden und bar bezahlt werden.
13. Im Falle des Erwerbs gibt der Käufer/die Käuferin die Einverständnis, dass seine/ihre Kontaktdaten an den/die betreffenden Künstler/ Künstlerin weitergegeben werden, sofern diese/r es so wünscht.
14. Der Versteigerer behält sich vor, ohne besondere Angaben von Gründen Personen von der Auktion auszuschließen. Das gilt vor allem für solche, die während der Auktion stören.
15. Erfüllungsort ist Aachen. Für Klagen ist das Gericht Aachen zuständig. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
16. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.